

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Freien Berufe
(BFB) zur Umsetzung des Europäischen
Qualifikationsrahmens in einen Nationalen
Qualifikationsrahmen und zur Einführung eines „Bachelor
Professional“**

Stand: 21. Februar 2008

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) als Spitzenorganisation der freiberuflichen Kammern und Verbände vertritt rund 1 Million selbstständige Freiberufler. Diese beschäftigen über 2,9 Millionen Mitarbeiter – darunter ca. 134 Tausend Auszubildende – und erwirtschaften mehr als neun Prozent des Bruttoinlandsproduktes.

Vorbemerkungen

Die derzeit insbesondere von den Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft geführte öffentliche Diskussion um einen Europäischen bzw. Nationalen Qualifikationsrahmen zielt schwerpunktmäßig auf die Berufliche Bildung. Hintergrund ist u. a. die von dieser Seite geführte und vom BMBF auch forcierte Debatte um die Durchlässigkeit der Bildungsbereiche, insbesondere der beruflichen und hochschulischen Bildung. Der BFB vertritt als Spitzenorganisation die freiberuflichen Berufsangehörigen, die in der Regel nur über ein Hochschulstudium ihre Zulassung bzw. Approbation erhalten. Die über das duale Berufsbildungssystem qualifizierten Helferberufe haben in der Regel nicht die Möglichkeit, ohne entsprechenden Hochschulabschluss in den Freien Beruf aufzusteigen.

Dem BFB liegt demzufolge daran, die Schaffung eines Nationalen Qualifikationsrahmens (NQF) und die Einführung der Bezeichnung „Bachelor Professional“ insbesondere **aus Sicht der Freien Berufe und hier insbesondere der reglementierten Berufe** zu bewerten. Dies muss zwangsläufig zu einer zur gewerblichen Wirtschaft differenzierten Einschätzung und Bewertung führen.

Nationaler Qualifikationsrahmen (NQF)

Mit Blick auf das vielschichtige deutsche Bildungssystem und insbesondere hinsichtlich der dualen Ausbildungsberufe begrüßt der BFB grundsätzlich die Schaffung eines Nationalen Qualifikationsrahmens (NQF), der die Transparenz von Kompetenzprofilen, die Durchlässigkeit und die Mobilität fördern und sich an output-orientierten, kompetenzbasierten Qualifikationen orientieren soll.

Die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer muss als ein wesentliches Ziel bei der Entwicklung des NQF mit gegenseitiger Anerkennung von Kompetenzen (unabhängig vom Ort ihres Erwerbs) angesehen werden, mit der Möglichkeit der Anrechnung passender, bereits erworbener Kompetenzen auf Bildungsgänge an (Fach-) Hochschulen.

Die Bildungsgänge, die zur Ausübung eines Freien Berufes befähigen und in aller Regel nicht auf einem dualen Ausbildungsberuf basieren, sind allerdings hiervon getrennt zu betrachten.

Ein Großteil der Freien Berufe fällt unter die so genannten reglementierten Berufe, für deren Ausübung nationalstaatliche Rechtsvorgaben sowie die **Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkenntnisrichtlinie)** verbindlich sind. Die Berufsabschlüsse und die Erlaubnis zur Berufsausübung können nicht im Rahmen der beruflichen Bildung erworben werden. Eine Vergleichbarkeit ist daher weder zu Studienabschlüssen, die im Rahmen der Umstrukturierung der Studiengänge im Rahmen des Bologna-

Prozesses entstehen, noch mit anderen Qualifikationen bzw. Niveaus innerhalb eines NQF herstellbar.

Die Europäische Kommission hatte deshalb bereits der Konsultation zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF) deutlich vorangestellt, dass die Berufsankennungsrichtlinie unberührt bleibt und für die reglementierten Berufe das verbindliche Rechtsinstrument darstellt. Dies ist bei einer Umsetzung in einen NQF zu berücksichtigen.

Insoweit sind die reglementierten Berufe weder durch einen EQF erfasst, noch kann für diese ein NQF verbindlich sein. Ein NQF ist daher ausschließlich auf die Erfordernisse der Beruflichen Bildung auszurichten und darf nicht den irreführenden Anschein einer Gleichwertigkeit zwischen betrieblicher Ausbildung und akademischen Bildungsgängen für Freie Berufe herstellen, wie dies z. B. auch mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ angestrebt wird (siehe unten).

Der NQF ist darüber hinaus in erster Linie als ein Rahmenwerk zu verstehen, welches von den verschiedenen Bereichen (Wirtschaft, Freie Berufe etc.) näher ausdifferenziert werden müsste, um praktische Relevanz zu besitzen und auch, um für die betroffenen Akteure anwendbar sein zu können. In jedem Fall sollte die Anwendung des NQF möglichst unbürokratisch sein.

In keinem Fall sollten jedoch aus unserer Sicht gesamte Qualifikationen auf einem Niveau verortet werden, sodass bei der Gestaltung des NQF die Formulierung der Deskriptoren (d. h. Festlegung des Niveaus der erworbenen Kompetenzen) eine zentrale Bedeutung einnehmen müsste. Daher sollten die Freien Berufe bei einem Einordnungsverfahren auf qualitätsgesicherter Grundlage mit in die Entwicklungsprozesse eingebunden werden.

Reglementierte Berufe und Berufsankennungsrichtlinie

Ein Bezug zur Berufsankennungsrichtlinie ist für den EQF ausdrücklich ausgenommen. Dies ist auch auf nationaler Ebene zu berücksichtigen.

Der NQF ist kein Regelungsinstrument und kann lediglich einen Meta-Rahmen bilden, dessen Einführung auf freiwilliger Basis erfolgen soll. Auszurichten ist er auf persönliche Lernergebnisse und nicht auf die Anerkennung von Abschlüssen.

Für die reglementierten Berufe im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Berufsankennungsrichtlinie¹ besteht somit keine Notwendigkeit eines EQF bzw. NQF. Bezüglich des **Verhältnisses eines NQF zur Berufsankennungsrichtlinie** ist strikt darauf zu achten, dass die outcome-orientierte Einteilung eines NQF die Berufsankennungsrichtlinie nicht untergräbt, die bei der Regelung der Voraussetzungen zur Berufsausübung allein maßgeblich ist.

Berufliche Bildung

Der EQF orientiert sich bezüglich der Einordnung von Ausbildungsgängen nicht unmittelbar an formalen Abschlüssen. Daher sollte auch auf der Ebene eines NQF nicht der Abschluss einer dualen Ausbildung im Vordergrund stehen. Darüber hinaus ist der NQF nicht dafür zu missbrauchen, eine Gleichwertigkeit festzustellen, um dann als Anerkennungssystem fungieren zu können. Er sollte vielmehr die

¹Wortlaut Artikel 3 Abs.1 lit) a Berufsankennungsrichtlinie: „Reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.[...]“

Verschiedenartigkeit beruflicher Ausbildungsgänge so abbilden, dass für die Teilhabe am europäischen Arbeitsmarkt die Qualifikation über Fertigkeiten und Kenntnisse transparent dargestellt ist. Daraus ergibt sich, insbesondere hinsichtlich unterschiedlicher Niveaustufen in den verschiedenen Ausbildungsberufen, das Erfordernis nach weiterer Differenzierung der Stufen.

Es ist aus unserer Sicht zu prüfen, ob der NQF nicht doch **mehr als acht Stufen** ausweisen sollte, wie bereits die unzutreffende, gleichrangige Einstufung von dualen Bildungsgängen mit akademischen Ausbildungen und Stufen-Modelle einzelner europäischer Länder bereits zeigen, die mindestens acht, meist aber bis zu zwölf Qualifikationsstufen benötigen. Gleiches muss als Richtschnur auch für den deutschen Rahmen gelten. Vorteil eines mehr als 8-stufigen Systems wäre zudem, dass damit die immer größer werdende Zahl unterschiedlich qualifizierter Ungelernter oder die diversen Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Ausbildungsberufe angemessen aufgenommen werden könnten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass es in zukünftigen Vorhaben nicht zu einer Vermischung des 8-Stufen-Systems des EQF sowie des 5-Stufen-Systems der Berufsankennungsrichtlinie kommt.

Bachelor Professional

Die Argumentation hinsichtlich der Notwendigkeit neuer Abschlussbezeichnungen „Bachelor Professional“ (und „Master Professional“) z. B. für Meister, Techniker, Fachwirte u. a. kann von den Freien Berufen nicht nachvollzogen werden. Im europäischen Raum besteht weder eine Diskriminierung deutscher beruflicher Abschlüsse noch die allgemein geübte Praxis, hochwertige Weiterbildungsabschlüsse grundsätzlich gleichwertig mit akademischen Abschlüssen zu behandeln.

Europa ist daher kein Argument für den Bachelor Professional. Eine Notwendigkeit zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der internationalen Lesbarkeit beruflicher Abschlüsse besteht nach Auffassung der Freien Berufe nicht. Viele andere Länder beneiden Deutschland um das hohe Niveau der hiesigen dualen Ausbildung. Deshalb sollte grundsätzlich an dem bewährten System mit der Möglichkeit z. B. des Meisterabschlusses festgehalten werden. Die Europafähigkeit dieser hochwertigen deutschen Berufsabschlussbezeichnungen wird auch durch „Bologna“ oder die Berufsankennungsrichtlinie nicht in Frage gestellt. Im Gegenteil: Die Europäische Kommission hat bereits vor Jahren bescheinigt, dass es sich bei dem deutschen dualen Ausbildungssystem um ein „Best practice“ handelt. Ein Großteil der deutschen Meisterabschlüsse wird als so genannte „besonders strukturierte Ausbildungsgänge“ im Rahmen der europäischen Berufsankennung postsekundären Ausbildungen gleichgesetzt. Darüber hinaus besteht nach der Berufsankennungsrichtlinie für bestimmte Tätigkeiten in Industrie, Handel und Handwerk die Möglichkeit der automatischen Berufsankennung, sofern die entsprechenden Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat während eines angemessenen Zeitraums ausgeübt worden sind. Für den Fall der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung sind die Anforderungen an die Berufsankennung ebenfalls massiv liberalisiert worden.

Eine direkte, zum Handeln zwingende Beziehung zwischen dem Bologna-Prozess und den Anforderungen der Berufsankennungsrichtlinie ist ebenfalls nicht vorhanden. Die Notwendigkeit, die Gleichwertigkeit mit akademischen Abschlüssen herzustellen, besteht daher nicht und ist inhaltlich nicht gerechtfertigt. Eine derartige Anscheinnahme sollte unbedingt vermieden werden, um mit der Einführung eines „Bachelor Professional“ das Ansehen deutscher Studienabschlüsse im Ausland nicht weiter zu gefährden und im Inland mit der bisher eindeutigen Differenzierung zwischen akademischen und beruflichen Abschlüssen transparente und eindeutige

Informationen für den Verbraucher auch weiterhin zu gewährleisten. Bereits die Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen für akademische Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses droht, zu einem Imageverlust für die im Ausland derzeit noch hoch angesehenen deutschen Studiengänge z. B. in den Bereichen Architektur, Landschafts- und Innenarchitektur, Stadtplanung und im Ingenieurwesen zu führen, da die meisten Bachelor-Absolventen nach einer dreijährigen Ausbildung kein Masterstudium aufsatteln. Ein zusätzlicher Bachelor für berufliche Bildung würde den akademischen Bachelor endgültig entwerten.

Entgegen der Darstellung von Teilen der Wirtschaft ergibt sich somit keine europapolitische oder europarechtliche Notwendigkeit, sich auf den Bachelor Professional einzulassen. Besser wäre es, sich auf die Stärken der dualen Ausbildung und ihrer Abschlussbezeichnungen zu besinnen. Sie befindet sich ohne Zweifel auf hohem Niveau und hat ihre Akzeptanz in der Wirtschaft. Sie ist daher keineswegs minderwertig, sondern andersartig und muss deshalb auch zu anderen – bewährten – Abschlussbezeichnungen führen, um gegenüber den Verbrauchern die wünschenswerte Transparenz zu gewährleisten und als „Markenzeichen“ weiterhin dienen zu können.

Abschlüsse wie Bachelor und Master müssen daher eindeutig akademische Abschlüsse darstellen. Eine Verwechslung mit Abschlüssen der beruflichen Bildung ist zu vermeiden. Der „Bachelor Professional“ wird vom BFB entschieden abgelehnt!